

TE Bvwg Beschluss 2017/7/27 W178 2003981-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2017

Entscheidungsdatum

27.07.2017

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin. Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde der Verlassenschaft nach XXXX, vertreten durch Verlassenschaftskuratorin Mag. Christine Seyr-Recht, Bahnhofstraße 9, Tulln, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich vom 03.04.2017, VersNr XXXX, betreffend Vorschreibung von Rückständen zur Sozialversicherung in der Höhe von 9.539,69 Euro und Verzugszinsen in der Höhe von 13,49 Euro beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin. Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde der Verlassenschaft nach römisch 40, vertreten durch Verlassenschaftskuratorin Mag. Christine Seyr-Recht, Bahnhofstraße 9, Tulln, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich vom 03.04.2017, VersNr römisch 40, betreffend Vorschreibung von Rückständen zur Sozialversicherung in der Höhe von 9.539,69 Euro und Verzugszinsen in der Höhe von 13,49 Euro beschlossen:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als verspätet

zurückgewiesen

B) Die Revision ist nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

1. Sachverhalt:

1. Am 03.04.2017 erließ die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich einen Bescheid, mit welchem der Verlassenschaft nach XXXX, vertreten durch Verlassenschaftskuratorin Mag. Christine Seyr-Recht (in weiterer Folge: Beschwerdeführerin) Rückstände zur Sozialversicherung in der Höhe von 9.539,69 Euro und Verzugszinsen in der Höhe von 13,49 Euro vorgeschrieben wurden. 1. Am 03.04.2017 erließ die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich einen Bescheid, mit welchem der Verlassenschaft nach römisch 40, vertreten durch Verlassenschaftskuratorin Mag. Christine Seyr-Recht (in weiterer Folge: Beschwerdeführerin) Rückstände zur Sozialversicherung in der Höhe von 9.539,69 Euro und Verzugszinsen in der Höhe von 13,49 Euro vorgeschrieben wurden.

2. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin mit Rückscheinbrief am 05.04.2017 zugestellt.

3. Die Beschwerdeführerin brachte gegen den Bescheid Beschwerde ein. Diese übermittelte sie mittels Fax am 03.05.2017, um 18:59 Uhr an die belangte Behörde.

4. Die belangte Behörde übermittelte den Beschwerdeakt am 08.05.2017 an das Bundesverwaltungsgericht und teilte in einer Stellungnahme mit, dass die zum ob Zeitpunkt eingebrachte Beschwerde als verspätet anzusehen sei.

5. Das BVwG räumte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29.05.2017 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

6. Die Beschwerdeführerin hat keine Stellungnahme eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und ist unstrittig. Die Beschwerde wurde am 03.05.2017 um 18:59 Uhr mittels Fax an die belangte Behörde übermittelt. Gemäß der amtlichen Verlautbarung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sind die Amtsstunden an Arbeitstagen von 07:30 bis 16:00 Uhr, in der Landesstelle Wien von 07:30 bis 17:30).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses

Monats. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist als letzter Tag der Frist der nächste Werktag anzusehen.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Gemäß Paragraph 33, Absatz 4, AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen (§ 13 Abs. 5 AVG). Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen (Paragraph 13, Absatz 5, AVG).

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführerin nachweislich am Mittwoch, dem 05.04.2017 zugestellt.

Die Beschwerdefrist von vier Wochen hat somit mit fristauslösender Zustellung am 05.04.2017 zu laufen begonnen, da entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen an dem Tag, bzw. um 24.00 Uhr dieses Tages, zu laufen beginnen, an dem das den Fristenlauf bestimmende Ereignis stattgefunden hat. Diese Fristen enden - von im Beschwerdefall nicht zur Anwendung gelangenden Ausnahmen abgesehen - um 24.00 Uhr des gleichbezeichneten Tages der letzten Woche, des letzten Monats bzw. des letzten Jahres der Frist Vgl. VwGH vom 18.10.1996, GZ 96/09/0153).

Somit ergibt sich, dass die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde am Mittwoch, dem 03.05.2017 geendet hat.

Das Beschwerdeschreiben wurde zwar an diesem Tag, dem 03.05.2017, um 18:59 Uhr per Fax eingebracht, jedoch ist es aufgrund der von der belangten Behörde verlautbarten Amtsstunden erst nach dem ausgewiesenen Ende der Amtszeit um 16:00 Uhr eingelangt.

Zwar war das Faxgerät auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, jedoch ist mit der Verlautbarung der Amtsstunden die mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme der außerhalb der Amtszeit mit Fax am 03.05.2017 um 18:59 Uhr übermittelten Beschwerde bekundet (vgl. auch VwGH vom 23.05.2012, Zl. 2012/08/0102). Zwar war das Faxgerät auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, jedoch ist mit der Verlautbarung der Amtsstunden die mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme der außerhalb der Amtszeit mit Fax am 03.05.2017 um 18:59 Uhr übermittelten Beschwerde bekundet vergleiche auch VwGH vom 23.05.2012, Zl. 2012/08/0102).

Die Beschwerdeführerin ist diesem Umstand in Zuge der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nicht näher getreten.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von

der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem liegt eine eindeutige Rechtslage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem liegt eine eindeutige Rechtslage vor.

Aus der in der Begründung angeführten Judikatur ergibt sich, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht.

Schlagworte

Amtsstunden, Rechtsmittelfrist, Verspätung, Zurückweisung,
Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W178.2003981.2.00

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at